## GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL VOM 16. SEPTEMBER 2015

## Synopse

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen Büro 2. Lesung
<b></b>		(Begründungen im Bericht)
§ 16 Büro <sup>7</sup>		Geschäft 4572
<sup>1</sup> Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem		
Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder		
Vizepräsidenten, sowie den beiden ordentlichen		
Stimmenzählern.		
<sup>2</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:		
a. Es entscheidet über die Überweisung der		
Berichte und Geschäfte des Gemeinderates,		
sowie Eingaben und Begehren an eine oder		
mehrere ständige Kommissionen;		
b. Es schlägt dem Rat die Bildung von		
Spezialkommissionen vor;		
c. Es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des		
Rates und behandelt Änderungsanträge;		
d. Es genehmigt das Protokoll des Büros;		
e. Es berät die Verfahrenspostulate und stellt		
dem Rat Antrag;		
f. Es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Rat bei Bedarf		
entsprechende Anträge;		
g. Es beschliesst über die inneren		
Angelegenheiten des Rates;		
h. Es setzt die Termine für die ordentlichen und		
ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest;		
i. Es bestimmt die Traktandenliste für jede		
Sitzung. Ähnliche Geschäfte und		
zusammenhängende Anliegen sind nach		
Möglichkeit gleichzeitig zu traktandieren;		
j. Es bestimmt die Delegierten, die den Rat an		

Veranstaltungen zu vertreten haben; k. Es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Rates. I. Es ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich.	m. Es budgetiert die Parlamentsausgaben	Empfehlung Büro: Ablehnen
<sup>3</sup> Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.		
<sup>4</sup> Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Fraktionspräsidien beiziehen.		
<sup>5</sup> Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.		
<sup>6</sup> Die Gemeindepräsidentin, der Gemeindepräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.		
<sup>7</sup> Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.		

## § 22 Geschäftsprüfungskommission, GPK (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.
- <sup>2</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG).
- <sup>3</sup> Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.
- <sup>4</sup> Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.
- <sup>5</sup> Sie hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Rat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Rat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen und informiert die zuständige Behörde über allfällige Beanstandungen. Die zuständige Behörde erhält vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstellen (§ 103 Abs. 1 GG).

<sup>4</sup> Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden und kann hierfür in eigener Kompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.

Geschäft 4574 (Absatz 2) und Geschäft 4650 (Absatz 4)

Empfehlung Büro: annehmen

Antrag Büro: Absatz 4 unverändert lassen, dafür neuer Absatz 7 – siehe weiter unten

Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.		
<sup>6</sup> Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten erwahrt.		
	<sup>7</sup> Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.	Antrag Büro: neuert Absatz 7 anstelle Ergänzung Absatz 4: